

(2) Über Anträge auf Rente und Pflegegeld aus der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt entscheidet die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Bezirk. Über diese Anträge ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß enthalten:

- a) bei stattgegebenen Anträgen die Art und Weise der Berechnung;
- b) bei abgelehnten Anträgen eine genaue und allgemeinverständliche Begründung der Ablehnung;
- c) in jedem Fall die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Anträge auf Haushaltsrenten und laufende staatliche Unterstützungen werden an die Außenstellen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Kreisen, Verwaltungen der Sozialversicherung, zur Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.

(4) Die Bescheide über Renten- und Pflegegeldansprüche sind den Versicherten gegen Empfangsbescheinigung zu übermitteln.

### § 3

Der Bescheid wird wirksam:

- a) bei Unfallrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Unfallrente gestellt wird, frühestens mit dem auf den Wegfall des Unfallkrankengeldes folgenden Tag. Versicherte ohne Barleistungsanspruch erhalten Unfallrente nach Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit. Tritt die Arbeitsfähigkeit vor Ablauf der 26. Woche ein, so beginnt die Rentenzahlung mit dem Tage des Eintritts der Arbeitsfähigkeit, wenn der Antrag auf Unfallrente bis zum Ablauf des auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Unfallrentenzahlung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Unfallrente gestellt wird;
- b) bei Invalidenrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, sofern ein Anspruch auf Krankengeld besteht, frühestens an dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tag;
- c) bei Altersrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem Frauen das 60. bzw. Männer das 65. Lebensjahr vollenden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Rentenzahlung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird;
- d) bei Witwen- und Halbwaisenrente mit dem auf den Todestag folgenden Tag, wenn der Antrag bis zum Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats gestellt wird. War der Verstorbene bereits Vollrentner, beginnt die Rentenzahlung mit dem ersten Tage des auf den Todestag folgenden Monats, wenn der Antrag bis zum Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats gestellt wird. Werden die Voraussetzungen zum Rentenbezug erst später erfüllt, wird der Bescheid mit dem ersten Tage des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen zum Rentenbezug erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung in den genannten Fällen beginnt die Zahlung der

Witwen- und Halbwaisenrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird;

- e) bei Vollwaisenrente mit dem auf den Todestag folgenden Tag, wenn der Antrag bis zum Ablauf des auf die Ausstellung der Bestallungsurkunde des Vormundes folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Rentenzahlung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Vollwaisenrente gestellt wird;
- f) bei Kinderzuschlag und Ehegattenzuschlag mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschlages erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung des Zuschlages mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird;
- g) bei Pflegegeld mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Pflegegeld gestellt wird.

### § 4

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Rente oder Pflegegeld maßgebend waren, eine Änderung ein, so kann jederzeit eine neue Entscheidung getroffen werden.

(2) Wird die Leistung erhöht, so wird der Bescheid mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde, wirksam.

(3) Wird die Leistung gemindert oder entzogen, so wird die Entscheidung mit dem Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Monats wirksam;

(4) Schreib- und Rechenfehler können jederzeit berichtigt werden.

(5) Stellt die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ungesetzliche Leistungen fest, so muß der Bescheid über die Gewährung der Leistungen aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden. Gegen den neuen Bescheid können alle in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

(6) Ist durch rechtskräftig gewordenen Beschluß einer Beschwerdekommision entschieden worden, so können die Dienststellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt einen neuen Bescheid in dieser Sache nur erlassen, wenn die Beschlußfassung durch wissentlich falsche Angaben des Versicherten beeinflusst worden ist.

(7) Ein auf wissentlich falschen Angaben des Versicherten beruhendes rechtskräftiges Gerichtsurteil kann durch Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 578 bis 598 der Zivilprozeßordnung angefochten werden.

### Beschwerden

#### § 5

(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist die Beschwerde an die zuständige Beschwerdekommision bei der Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis (Kreisbeschwerdekommision) zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der für den Wohnort des Beschwerdeführers zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt einzulegen.